



Freiraum GmbH
Herrn Achim Joos
Bärngschwendt 6
83324 Ruhpolding

Gmund, 16.07.2014

**Außenlandungen mit Hänggleitern und Gleitsegeln auf den
Landeflächen "Wieninger Wiese / Zirnberg", 83324 Ruhpolding**

Der Deutsche Hänggleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags
der Flugschule Freiraum GmbH vom 29.08.2012 folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 Abs. 1 LuftVG für Landungen mit Gleitsegeln erteilt. Diese Erlaubnis kann widerrufen werden.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurstücksnummer 260, Gemarkung Vachenau (Koordinaten: N 47°42'54.0" O 12°38'23.0"), für Landungen westlich des Biathlon-Bundesleistungszentrums.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet und gilt für den Antragsteller (Flugschule Freiraum GmbH) und mit Zustimmung der Flugschule auch für Gastpiloten. Die Änderungen von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

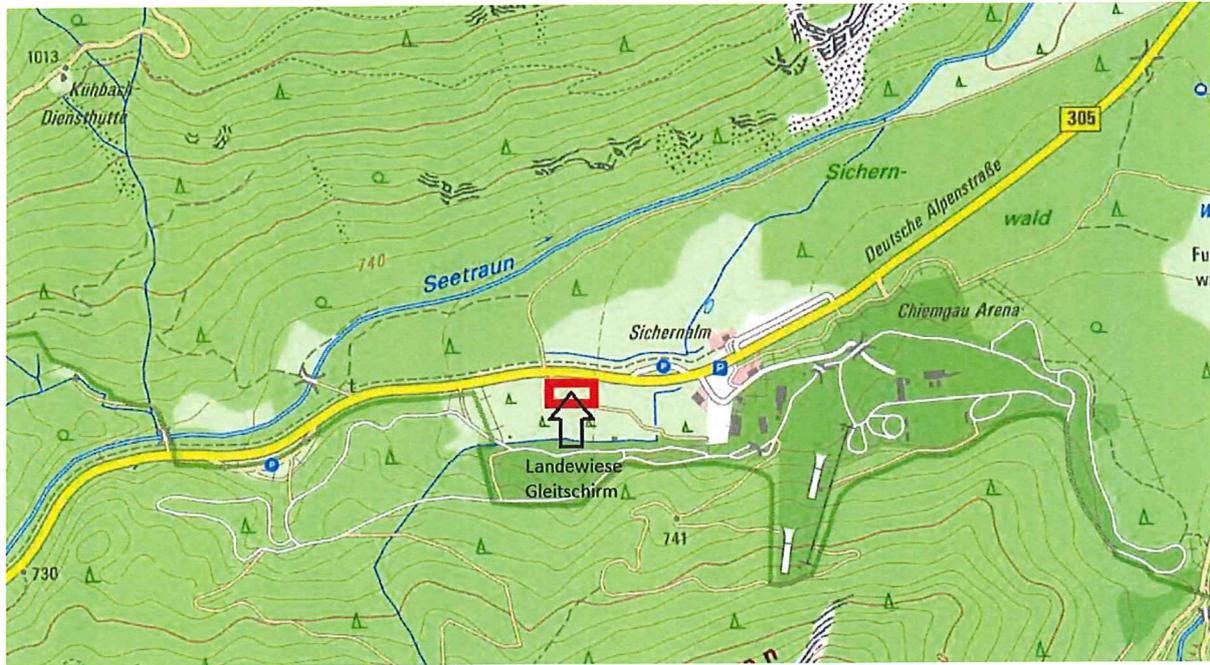
Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hänggleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.

Landeplatz Unternberg Süd § 25 LuftVG

Flurstücksnummer 260



3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An der Landefläche muss bei Flugbetrieb ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Zur nördlich verlaufenden Bundesstraße ist ein horizontaler und vertikaler Abstand von mindestens 50m einzuhalten. Es ist zu beachten, dass ein hoher Queranflug und langer Endanflug nötig ist, um den Abstand einzuhalten.
2. Bei Talwind über 15 km/h ist der Schulungsbetrieb einzustellen.
3. Für den Schulungsbetrieb darf am Startplatz Unternberg Süd die Windstärke max. 10 km/h aus südlichen Richtungen (165° +/- 20°) betragen.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 195,-- erhoben.

V.

Begründung

Mit Datum des 29.08.2012 wurde durch die Flugschule Freiraum GmbH ein Antrag auf Erteilung einer Außenlandelaubnis gemäß § 25 LuftVG gestellt. Beabsichtigt sind Flüge mit Starts vom zugelassenen Startplatz Unternberg Süd und Landungen auf der in der Erlaubnis bezeichneten Wiesenfläche mit der Flurstücksnummer 260 am Rande des Biathlon Zentrums. In diesem Bereich besteht eine Zulassung nach § 25 LuftVG für Starts und Landungen am „Zirnberg“ (Erlaubnis des DHV vom 22.11.1994), welche derzeit nicht genutzt wird.

Mit Datum des 21.08.2012 wurde das Gelände durch den DHV anerkannten Geländesachverständigen Peter Cröniger überprüft. Die Geländeeignung wurde festgestellt. Für sicheren Flugbetrieb wurden Auflagen festgesetzt. Die Landefläche wurde im Jahr 2012 mit Zustimmung des DHV erprobt.

Die beantragte Erlaubnis war zu erteilen, da ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb mit Auflagen gewährleistet ist.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb



Freiraum GmbH
Herrn Achim Joos
Bärngschwendt 6
83324 Ruhpolding

Gmund, 23.07.2014

**Außenlandungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den
Landeflächen "Wieninger Wiese / Zirnberg", 83324 Ruhpolding**

Lieber Achim Joos,
liebes Flugschul-Team,

Eurem Wunsch nach Erteilung der Erlaubnis für den Landeplatz „Wieninger Wiese“ konnten wir entsprechen.

Die volle Gebühr für die Erlaubnis beträgt € 260,--. Für Euch als DHV-Mitglied ist sie auf € 195,-- ermäßigt, wenn Ihr Gästen das Fliegen gestattet. Wir bitten um kurze Info, wenn auf dem Gelände kein Gastflugbetrieb möglich ist.

Für Rückfragen stehen wir Euch gerne zur Verfügung.

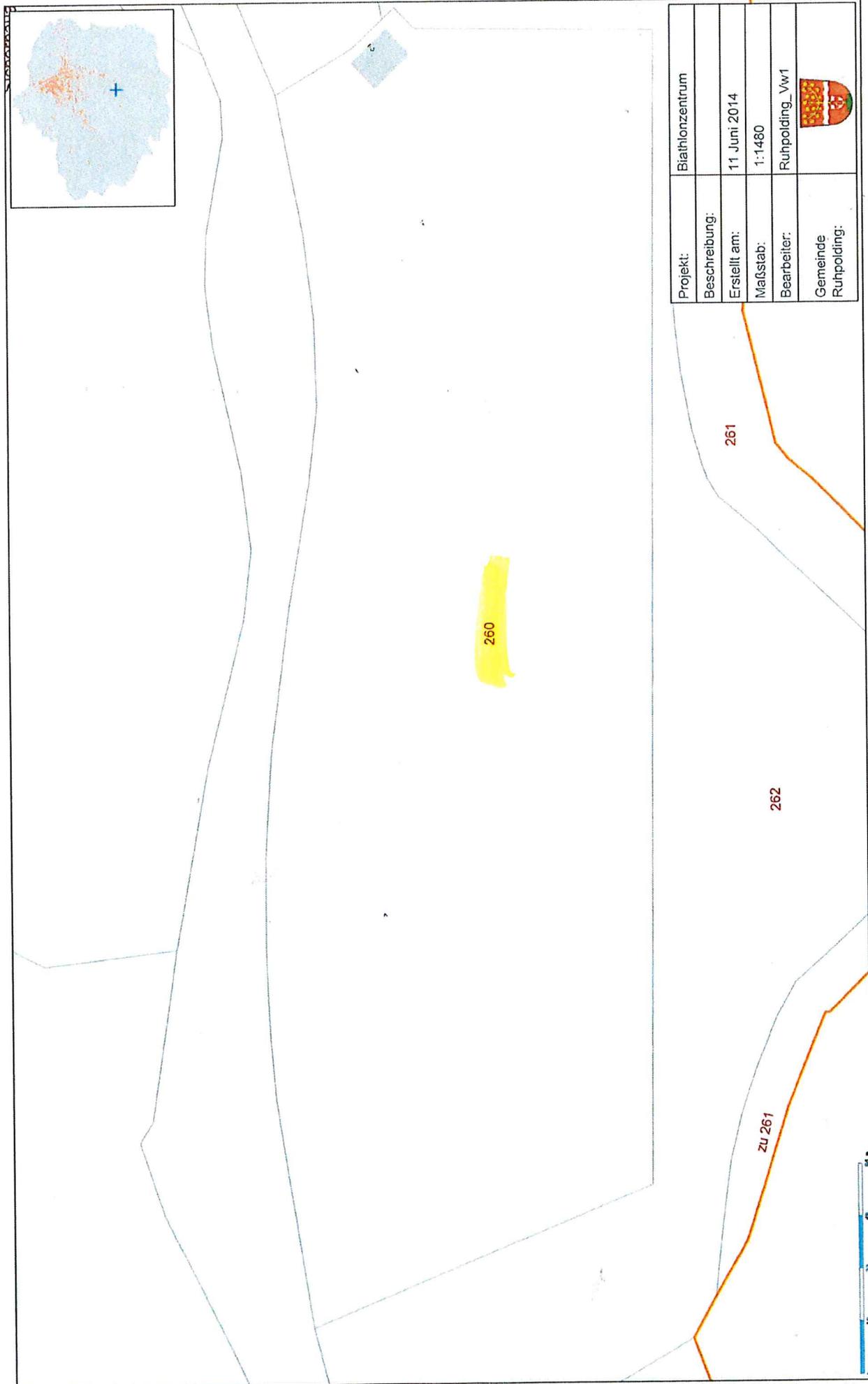
Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Bettina Mensing', is written over the printed name.

Bettina Mensing
Referat Flugbetrieb

Anlage:
Erlaubnisbescheid
Rechnung





Projekt:	Biathlonzentrum
Beschreibung:	
Erstellt am:	11 Juni 2014
Maßstab:	1:1480
Bearbeiter:	Ruhpolding_Vw1
Gemeinde Ruhpolding:	

Kein amtlicher Lageplan - Nur für dienstliche Zwecke